

16.09.91

G - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel (TLMV)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G)
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 4 Satz 3

In § 2 Abs. 4 Satz 3 sind nach den Worten "Bis zum
31. Dezember 1992 dürfen" einzufügen die Worte
"in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten
Gebiet".

Begründung:

Wie aus einem Gutachten des Bundesge-
sundheitsamtes vom 19.7.1990 hervorgeht,
hatte der Einzelhandel in den alten
Bundesländern seit 1965 Zeit, sich auf
die Temperaturanforderungen für tief-
gefrorene Lebensmittel einzustellen.
Eine Lagerung bei - 12° C führt zu Quali-
tätseinbußen bei tiefgefrorenen Lebensmitteln
und einer Verminderung der Lagerdauer.
In den neuen Ländern ist dagegen eine Über-
gangsvorschrift zur Umrüstung der Tief-
kühltruhen erforderlich.

Ausgeliefert am
17. SEP. 1991

B

Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehenden Ent-
scheidungen anzunehmen:

G
A

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (89/108/EWG) in nationales Recht aufgetretenen Schwierigkeiten veranlassen den Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, auf eine Änderung des Artikels 1 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie hinzuwirken.

Artikel 1 Abs. 2 der vorgenannten Richtlinie und die darauf basierende Verordnung eröffnen die Möglichkeit, tiefgefrorene Lebensmittel ohne die Kennzeichnung "tiefgefroren" in den Handel zu bringen und somit die Vorschriften zu umgehen.

Die aus dieser Regelung folgende denkbare Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen für gleiche Produkte je nach Belieben des Vertreibers ist mit dem in Artikel 100a des EWG-Vertrages verankerten Ziel des Verbraucherschutzes auf einem hohen Schutzniveau nicht vereinbar.

Darüber hinaus führt diese Regelung auch zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und ist insoweit geeignet, zu Verstößen gegen andere Rechtsvorschriften etwa des Kennzeichnungsrechtes zu verleiten.

G

3. Zu § 4

Auch der sogenannte Großverbraucher ist, soweit er Lebensmittel für seinen Betrieb bezieht, schutzbedürftig wie der Letztverbraucher. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß auch die an den Großverbraucher abgegebenen Lebensmittel vor Austrocknung und Befall durch Mikroorganismen geschützt sind.

C

4. Der Agrarausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*